

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

100 Jahre Bauen und Schauen

ein Buch für Jeden, der sich mit Architektur aus Liebe beschäftigt, oder weil sein Beruf es so will; zugl. ein Beitrag zur Kunsttopographie des Großherzogtums Baden mit bes. Berücksichtigung der Residenzstadt Karlsruhe

Hirsch, Fritz

Karlsruhe, 1932

Illustration: Luise Karoline, geb. Freiin Geyer von Geyersberg, die zweite Gemahlin Karl Friedrichs

[urn:nbn:de:bsz:31-51243](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51243)

Stimmung gegen Müller menschlich begreiflich und entschuldigbar. Andererseits darf man nicht verkennen, daß Müllers Einstellung zu den Studienarbeiten Weinbrenners zeitgebunden und gerecht war. Die Aufnahme römischer Altertümer und insbesondere die Rekonstruktionsversuche antiker Bauten mußten der Müllerschen Generation als unfruchtbare Spielerei erscheinen, und die damals eingezeichneten Idealentwürfe waren naturgemäß als Erzeugnisse ungedogener Jugendsäfte unreif. Examinatoren, die es versäumen, neben den



Abb. 75. Luise Karoline, geb. Freiin Geyer von Geyersberg, die zweite Gemahlin Karl Friedrichs. Pastell o. Bez. „wahrscheinlich“ von Ph. J. Becker. Bad. Fürstenbildnisse v. Marc Rosenberg Taf. 19.

objektiven Wert oder Unwert von Prüfungsarbeiten die zwischen den Zeilen zu lesende Begabung des Kandidaten und seine Entwicklungsfähigkeit in Rechnung zu stellen, kommen zu einem unzulänglichen Ergebnis. Verwerflich ist nur die Praxis derjenigen Kunstrichter, die richtig wittern, aber aus gekränkter Eitelkeit, wenn die Jünger den Meister verleugnen, oder aus Angst vor zukünftiger Konkurrenz nur die Mittelmäßigen fördern³⁰⁸. Zu dieser Kategorie der Prüfenden gehörte Müller nicht.

³⁰⁸ Prüfungsergebnisse geben aus verschiedenen, bekannten Gründen nicht immer ein zuverlässiges Bild der Leistungen. Die mit ihrer Beurteilung unzufriedenen Prüflinge lassen sich in zwei Klassen scheiden. Die Begabten, die sich verkannt fühlen, bemühen sich, in angestrebter Tätigkeit durch Erfolge das Fehlurteil kügen zu strafen. Die Unbegabten erschöpfen sich in Beschwerdeschriften und bestätigen durch das Ausbleiben von Erfolgen die Richtigkeit des von ihnen angefochtenen Urteils.